

Informationsbroschüre zu Lombardkrediten

Die Verträge der Bank zu Lombardkrediten enthalten eine Übertragbarkeitsklausel (nachfolgend *Klausel*). Die Bedeutung dieser Klausel wird in dieser Informationsbroschüre erläutert.

Wichtigste Punkte:

- Die Klausel ermöglicht es der Bank, Lombardkredite zusammen mit der Sicherheit an Dritte zu übertragen, abzutreten oder zu verpfänden. Der Zweck solcher Transaktionen ist u. a., Liquidität für die Bank zu beschaffen oder das Kreditengagement der Bank zu reduzieren. Diese Übertragungen sind auf Drittparteien in der Schweiz beschränkt.
- Die Klausel ermöglicht es der Bank auch, ihr Kreditrisiko zu reduzieren, indem sie Instrumente wie Kreditversicherung, Unterbeteiligungen von Dritten oder Finanzderivate einsetzt. Hierbei handelt es sich um übliche Instrumente, die Banken zu allgemeinen Absicherungszwecken einsetzen.
- Der Lombardkreditvertrag selbst wird nicht übertragen und verbleibt bei der Bank. Folglich darf der Lombardkreditvertrag nicht von einer Drittpartei geändert oder gekündigt werden.
- Sämtliche Zins- und Tilgungszahlungen sind an die Bank zu leisten, sofern der Kreditnehmer nicht über eine Übertragung, Abtretung oder Verpfändung eines Lombardkredits an eine Drittpartei in Kenntnis gesetzt wurde.
- Alle Anfragen des Kunden in Bezug auf Lombardkredite werden weiterhin von der Bank gehandhabt, solange die Bank die Lombardkredite verwaltet.
- Die Klausel ermächtigt die Bank zur Offenlegung von kundenidentifizierenden Informationen gegenüber Dritten zwecks Anbahnung von Transaktionen wie oben beschrieben. Die Bank legt diese Informationen nur nach dem Need-to-know-Prinzip in dem Umfang offen wie für eine bestimmte Transaktion erforderlich und nur gegenüber Drittparteien in der Schweiz. Alle Parteien, die kundenidentifizierende Informationen erhalten, müssen sich zur Einhaltung von Geheimhaltungsverpflichtungen bereiterklären und unterliegen den geltenden Schweizer Datenschutzgesetzen und -vorschriften.
- Mit der Annahme der Klausel verzichten der Kreditnehmer, der Drittpfandgeber und andere Sicherheitengeber auf ihr Verrechnungsrecht gegenüber der Bank. Dies bedeutet, dass sie ihre Pflichten durch Verrechnung nicht wirksam erfüllen können – zum Beispiel durch Verrechnung von

Lombardkrediten gegen allfällige Kontosalde, die sie bei der Bank haben. Sie müssen stattdessen die Lombardkredite zurückzahlen.

- Im Falle einer Zwangsvollstreckung kann die Drittpartei, an die die Lombardkredite übertragen, abgetreten oder verpfändet und die entsprechenden Sicherheiten übertragen wurden, die Sicherheit selbständig verwerten.
- Der Einfachheit halber wird der Begriff *Lombardkredit* in dieser Informationsbroschüre zu Lombardkrediten und für allfällige andere bestehenden oder zukünftigen Rechte und Ansprüche aus der Kreditbeziehung verwendet.

Was bedeuten die Übertragbarkeitsbestimmung und die Kreditrisikoabsicherungsbestimmung für den Kreditnehmer, Drittpfandgeber und andere Sicherheitengeber und wozu dienen sie?

Was sieht die Übertragbarkeitsbestimmung vor?

In der Übertragbarkeitsbestimmung ermächtigen der Kreditnehmer, der Drittpfandgeber und andere Sicherheitengeber:

- die Bank, die Lombardkredite – mit, ohne oder nur mit einem Teil der Sicherheiten (bzw. Sicherheitenverträge) und Nebenrechte – ganz oder teilweise an eine oder mehrere Drittparteien in der Schweiz zu übertragen, abzutreten oder zu verpfänden.
- Diese Dritterwerber können die Lombardkredite an andere Drittparteien in der Schweiz weiterübertragen, -abtreten oder -verpfänden

(diese Erwerber und andere Drittparteien werden im Folgenden als *Dritterwerber* bezeichnet).

In diesem Fall treten Dritterwerber an die Stelle der Bank als Gläubiger der übertragenen Ansprüche und als Begünstigte der übertragenen Sicherheiten im Umfang dieser Übertragung.

Zur Übertragung der Sicherheit an den verpfändeten Bucheffekten, die in Effektenkonten des Kreditnehmers oder des Drittpfandgebers – je nach Sachlage – gehalten werden, an Dritterwerber umfasst die Übertragbarkeitsbestimmung eine unwiderrufliche Zustimmung des Kreditnehmers und des Drittpfandgebers, dass jeder Dritterwerber gemäss Art. 25 Bundesgesetz über Bucheffekten ein Weisungsrecht gegenüber der Bank als Verwahrungsstelle hat. Dies bedeutet, dass die Bank Weisungen eines Dritterwerbers in Bezug auf diese Bucheffekten ohne weitere Zustimmung oder Mitwirkung des Kreditnehmers oder des Drittpfandgebers auszuführen hat.

An wen können Kredite übertragen werden?

Als Dritterwerber kommen zum Beispiel für diesen Zweck gegründete Gesellschaften (Zweckgesellschaften), Banken, Versicherungen, Fonds bzw. Fondsleitungen, institutionelle Investoren oder andere Investoren in der Schweiz in Frage.

Welchen Zweck hat die Übertragbarkeitsbestimmung?

Eine Übertragung, Abtretung oder Verpfändung der Lombardkredite ermöglicht der Bank insbesondere,

- finanzielle Mittel zu beschaffen und Refinanzierungsquellen zu entwickeln.
- ihr Kreditengagement zu reduzieren.
- ihr Kreditrisiko abzusichern und sich dadurch gegen Verluste aus ihrem Kreditgeschäft zu schützen.

Die Übertragung, Abtretung oder Verpfändung von Lombardkrediten kann zudem im Rahmen der Notfallplanung der Bank als Mittel dienen, um im Krisenfall Zugang zu finanziellen Mitteln zu ermöglichen.

Wie erfolgt die Beschaffung von finanziellen Mitteln?

Die Beschaffung von finanziellen Mitteln kann zum Beispiel folgendermassen erfolgen:

- Mittels *Verbriefung*: Bei Verbriefungen (Securitization) und ähnlichen Transaktionen nimmt eine für diesen Zweck gegründete Gesellschaft (Zweckgesellschaft) oder eine andere Drittpartei (z. B. eine Fondsleitung) durch Ausgabe von Anleihen oder anderen Anlageprodukten finanzielle Mittel von Anlegern auf und finanziert damit den direkten oder indirekten Erwerb von Lombardkrediten von der Bank. In diesem Zusammenhang werden Lombardkredite übertragen, abgetreten oder verpfändet und dienen damit der direkten oder indirekten Deckung der Ansprüche der Anleger.
- Durch *Veräusserung* von Lombardkrediten: An Dritterwerber veräusserte Lombardkredite werden an die jeweiligen Dritterwerber übertragen.
- Durch Verwendung von Lombardkrediten als *Sicherheiten für Covered Bonds oder andere Anlageprodukte* der Bank: In diesem Falle nimmt die Bank durch Ausgabe von Covered Bonds oder anderen Anlageprodukten finanzielle Mittel von Anlegern auf. Zum Zwecke der direkten oder indirekten Deckung der Forderungen der Anleger gegen die Bank können die Lombardkredite z. B. auf eine für diesen Zweck gegründete Gesellschaft (Zweckgesellschaft) übertragen oder auf andere Weise zugunsten dieser Anleger als Sicherheiten verwendet werden.

Wie erfolgt die Versicherung bzw. Absicherung des Kreditrisikos?

Die Versicherung oder Absicherung des Kreditrisikos wird beispielsweise von der Bank durchgeführt:

- Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einer Versicherungsgesellschaft in Bezug auf das Ausfallrisiko von Krediten.
- Beteiligung von Drittparteien, welche sich durch Ausgabe von Anleihen oder anderen Anlageprodukten refinanzieren,

an den Risiken und an der Performance der Lombardkredite (z. B. mittels einer sog. Unterbeteiligung).

- Abschluss von Finanzderivaten oder anderen Transaktionen mit Drittparteien, welche bei Eintritt bestimmter Ereignisse im Zusammenhang mit Lombardkrediten (wie etwa der Verzug des Kreditnehmers) eine Zahlungspflicht der Gegenpartei auslösen.

Forderungen der Gegenparteien der Bank in Zusammenhang mit diesen Versicherungs- oder Absicherungstransaktionen können direkt oder indirekt durch Lombardkredite gedeckt werden.

Was ist die Bedeutung für das rechtliche Verhältnis zwischen der Bank bzw. den Dritterwerbern und dem Kreditnehmer in Bezug auf Lombardkredite?

Tritt die Bank einzelne oder alle Lombardkredite unter dem Kreditverhältnis an einen Dritterwerber ab, tritt dieser Dritterwerber an die Stelle der Bank als Gläubiger der Lombardkredite. Darüber hinaus können auch Nebenrechte und andere Rechte von der Bank auf die Dritterwerber übertragen werden (z. B. das vorzeitige Kündigungsrecht gemäss Kreditvertrag). In diesem Fall kann der Dritterwerber die übertragenen Nebenrechte gegenüber dem Kreditnehmer direkt geltend machen.

Für den Fall, dass Lombardkredite an einen Dritterwerber verpfändet werden, wird der Dritterwerber der Pfandgläubiger der verpfändeten Lombardkredite.

Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kreditnehmer, den Drittpfandgeber oder andere Sicherheitengeber über Übertragungen, Abtretungen oder Verpfändungen zu informieren. Solange die Bank weiterhin die Verwaltung der Lombardkredite wahrnimmt, ergibt sich aus einer Übertragung, Abtretung oder Verpfändung keine Änderung der Ansprechperson des Kreditnehmers, Drittpfandgebers oder anderer Sicherheitengeber bei der Bank. In diesem Fall ist die Bank berechtigt, im Auftrag und als Stellvertreterin der jeweiligen Dritterwerber zu handeln. Daher kann die Bank hinsichtlich der Kreditbewirtschaftung im Rahmen der Verwaltung der Lombardkredite möglicherweise nicht mehr frei entscheiden und kann verpflichtet sein, die Interessen des Dritterwerbers zu vertreten.

In jedem Fall bleiben die Dritterwerber an die Bestimmungen des Kreditvertrages zwischen der Bank und dem Kreditnehmer gebunden.

Was ist die Bedeutung für das rechtliche Verhältnis zwischen der Bank bzw. dem Dritterwerbers und dem Kreditnehmer in Bezug auf die Sicherheiten?

Bei einer Übertragung, Abtretung oder Verpfändung von Lombardkrediten an Dritterwerber können vom Kreditnehmer, von einem Drittpfandgeber oder anderen Sicherheitengebern bestellte Sicherheiten kraft Gesetzes an den Dritterwerber übergehen oder von der Bank an ihn übertragen werden. Vereinbarungen zwischen der Bank und den Dritterwerber in Bezug auf die Zuteilung der Sicherheiten bleiben vorbehalten.

Die Dritterwerber können die übergebenen Rechte im Rahmen der Verpfändung und andere Sicherheiten (wie allfällige Verwertungs- bzw. Zwangsvollstreckungshandlungen) gegen den Kreditnehmer, einen Drittpfandgeber und andere Sicherheitengeber je nach Sachlage geltend machen. Die übertragenen Sicherheiten können weiter von der Bank verwahrt werden. In diesem Fall hält die Bank sie im Namen des betreffenden Dritterwerber, für den sie als Stellvertreterin Rechtshandlungen durchführen darf.

Falls die Verpfändung der Bucheffekten, die den Lombardkredit sichern, an Dritterwerber übertragen wird, verbleiben die jeweiligen Bucheffekten in den entsprechenden Effektenkonten des Kreditnehmers oder des Drittpfandgebers – je nach Sachlage – mit der Bank als Verwahrungsstelle. Zum Zweck der Übertragung der Verpfändung stimmen der Kreditnehmer und der Drittpfandgeber als Inhaber der jeweiligen Effektenkonten zu, dass jeder Dritterwerber gemäss Art. 25 Bundesgesetz über Bucheffekten ein Weisungsrecht gegenüber der Bank als Verwahrungsstelle hat. Das Weisungsrecht kann für alle Bucheffekten oder einen bestimmten Teil des Werts der Bucheffekten in den relevanten Effektenkonten gelten. Dies bedeutet, dass die Bank als Verwahrungsstelle Weisungen von Dritterwerbern in Bezug auf die Bucheffekten auf diesen Effektenkonten ohne weitere Zustimmung oder Mitwirkung des Kreditnehmers oder des Drittpfandgebers (je nach Sachlage) als Inhaber des Effektenkontos auszuführen hat.

Dies bedeutet für den Kreditnehmer und den Drittpfandgeber, dass Dritterwerber auf die relevanten Effektenkonten für allfällige Verwertungs- bzw. Zwangsvollstreckungshandlungen zugreifen können (wie z. B. Abhebung der Bucheffekten vom Effektenkonto). Dies ermöglicht den Dritterwerbern, die übertragenen Sicherheiten in den verpfändeten Bucheffekten zur Deckung der übertragenen Lombardkredite zu verwerten, entweder direkt oder durch einen Stellvertreter, einschliesslich der Bank.

In jedem Fall bleiben die Dritterwerber an die Bestimmungen des relevanten Sicherheitenvertrags gebunden und der Dritterwerber kann, indem er die Bank im relevanten Sicherheitenvertrag ersetzt oder diesem als zusätzliche Partei beitrifft, eine Partei des relevanten Sicherheitenvertrags werden.

Bedeutung bei einer Weiterübertragung durch die Dritterwerber

Machen Dritterwerber von ihrem Recht der Weiterübertragung, -abtretung oder -verpfändung der Lombardkredite Gebrauch, so hat dies zur Folge, dass die Gläubiger der Lombardkredite erneut wechseln können und die entsprechenden Sicherheiten weiterübertragen werden.

Bedeutung mit Bezug auf Zins- und Tilgungszahlungen

Sämtliche Zins- und Tilgungszahlungen sind an die Bank zu leisten, sofern der Kreditnehmer nicht über eine Übertragung, Abtretung oder Verpfändung eines Lombardkredits an einen Dritterwerber in Kenntnis gesetzt wurde. Nach einer solchen Inkennzeichnung muss der Kreditnehmer die Weisungen des Dritterwerbers befolgen, um seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäss nachzukommen.

Bedeutung im Falle einer Teilabtretung oder -verpfändung einiger Kreditforderungen unter einem Kreditvertrag

Im Falle einer Teilübertragung, -abtretung oder -verpfändung der Lombardkredite bleibt die Bank der Kreditgeber und Gläubiger der Lombardkredite, die nicht auf diese Weise übertragen, abgetreten oder verpfändet wurden.

Die Bank und die Dritterwerber können unterschiedliche Interessen hinsichtlich der Bewirtschaftung und Rückzahlung der Lombardkredite haben und auch unabhängig voneinander Verwertungs- bzw. Vollstreckungshandlungen einleiten. Weder die Bank noch die Dritterwerber sind verpflichtet, ihr jeweiliges Vorgehen zu koordinieren.

Im Falle einer Teilübertragung, -abtretung oder -verpfändung von Lombardkrediten können die bestellten Sicherheiten für den Lombardkredit ungleichmässig zugeteilt sein. Dies kann zur Folge haben, dass ursprünglich für die Bank bestellte Sicherheiten nicht mehr zur Deckung bzw. Rückführung sämtlicher bei der Bank verbliebener Lombardkredite zur Verfügung stehen, sondern ganz oder teilweise zugunsten der Lombardkredite bestellt werden, die Dritterwerbern übertragen, abgetreten oder verpfändet wurden.

Bedeutung im Falle der Übertragung von Lombardkrediten ohne die zugehörigen Sicherheiten

Werden im Rahmen einer Übertragung von Lombardkrediten auf Dritterwerber die zugehörigen Sicherheiten nicht vollständig mitübertragen, stehen die nicht übertragenen Sicherheiten im Falle einer Verwertung oder anderweitiger Zwangsvollstreckung durch die Dritterwerber nicht zur Deckung bzw. Rückführung der übertragenen Lombardkredite zur Verfügung.

Die Bestimmungen betreffend Kündigung gelten auch für Drittparteien

Der zwischen der Bank und dem Kreditnehmer abgeschlossene Kreditvertrag regelt allfällige Kündigungsmöglichkeiten. Entsprechend bleiben die Dritterwerber auch an die Kündigungsbestimmungen des Kreditvertrages zwischen der Bank und dem Kreditnehmer gebunden.

Freigabe der Sicherheiten an den Kreditnehmer, Drittpfandgeber oder andere Sicherheitengeber

Sämtliche den Dritterwerbern übertragenen Sicherheiten sind an den Kreditnehmer, Drittpfandgeber oder andere Sicherheitengeber – je nach Sachlage – freizugeben, soweit keine durch diese Sicherheiten gesicherten Forderungen mehr bestehen bzw. neu entstehen können.

Was bedeutet der Verzicht auf das Bankkundengeheimnis und weitere Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtungen der Bank für den Kreditnehmer, Drittpfandgeber und andere Sicherheitengeber?

Weitergabe von Informationen durch die Bank

Die Klausel enthält die Entbindung der Bank und der Dritterwerber vom Bankkundengeheimnis und weiteren Geheimhaltungsverpflichtungen, so dass die Bank im Rahmen der Arrangierung, des Abschlusses und der Durchführung von Transaktionen, welche eine Übertragung, Abtretung oder Verpfändung von Lombardkrediten (für die Zwecke wie oben in «Welchen Zweck hat die Übertragbarkeitsbestimmung» beschrieben bei Transaktionen wie oben beschrieben in «Wie erfolgt die Beschaffung von finanziellen Mitteln?») beinhalten, zur Weitergabe aller im Zusammenhang mit dem Kreditverhältnis stehenden Informationen und Dokumente berechtigt wird. Dazu gehören kundenidentifizierende Informationen etwa der Name des Kreditnehmers, der Name des Drittpfandgebers oder der anderen Sicherheitengeber, der Kreditbetrag, die Art des Kredites und der Kreditsicherheiten, Kredit- und Sicherheitenverträge, Informationen über die finanziellen Verhältnisse des Kreditnehmers und weitere im Rahmen der Kreditvergabe bzw. -bewirtschaftung erhobene Informationen sowie andere mit dem Kreditnehmer verbundene Personen, Drittpfandgeber oder der andere Sicherheitengeber (z. B. wirtschaftlich Berechtigte, Vertreter oder Berater). Empfänger dieser Informationen und Dokumente kann der Dritterwerber sein, an welchen die Kredite bzw. Sicherheiten übertragen, abgetreten oder verpfändet werden, sowie weitere Beteiligte (wie z. B. Ratingagenturen, Treuhandgesellschaften und Vermögensverwalter und Depotbanken von Fonds), die direkt oder indirekt an der Übertragung, Abtretung oder Verpfändung, den Transaktionen zur Beschaffung der finanziellen Mittel, der Reduktion des Kreditengagements, der Versicherung bzw. Absicherung des Kreditrisikos oder anderen damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften beteiligt sind. Die Weitergabe dieser Informationen und Dokumente kann an Empfänger in der Schweiz erfolgen. Die Bank legt kundenidentifizierende Informationen nur nach dem Need-to-know-Prinzip in dem Umfang offen, wie für eine bestimmte Transaktion erforderlich.

Zu beachten ist, dass die Informationen auf jegliche Art zugänglich gemacht werden können, d. h. insbesondere auch durch Weitergabe via Telekommunikation, elektronische Datenübertragung oder durch Weitergabe von Dokumenten.

Die Bank stellt die Information nur an Empfänger von Informationen in der Schweiz zur Verfügung, welche den Schweizer Datenschutzverpflichtungen / Verpflichtungen zum Schutz der Privatsphäre unterstehen und welche der Vertraulichkeit der Informationen sowie der Einhaltung der für sie geltenden Gesetze zum Datenschutz und Schutz der Privatsphäre zustimmen. Die Informationsempfänger unterliegen jedoch gegebenenfalls nicht dem Schweizer Bankkundengeheimnis und anderen Geheimhaltungsverpflichtungen, die spezifisch für Schweizer Banken gelten.

Die Empfänger der Informationen und Dokumente können gesetzlich oder regulatorisch verpflichtet sein, Kundendaten ihren Aufsichtsbehörden oder weiteren Drittparteien, welche ein gesetzliches oder regulatorisches Recht auf Offenlegung der Informationen und Dokumente haben, offenzulegen.

Der Kreditnehmer, Drittpfandgeber und andere Sicherheitengeber sind sich bewusst, dass sie damit auf den Schutz des Bankkundengeheimnisses und weiterer Geheimhaltungsverpflichtungen verzichten.

Der Kreditnehmer, Drittpfandgeber und andere Sicherheitengeber und jegliche andere Zeichnungsberechtigte haben sicherzustellen, dass mit diesen Personen verbundene Drittparteien (z. B. wirtschaftlich Berechtigte, Vertreter oder Berater) sich der Möglichkeit bewusst sind, dass ihre personenbezogenen Daten für diese Zwecke offengelegt werden können, und ihr Einverständnis dazu gegeben haben.

Zusätzliche Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bank sind in der Datenschutzerklärung unter ([credit-suisse.com/legalnotes](https://www.credit-suisse.com/legalnotes)) verfügbar und, soweit anwendbar, auf den länderspezifischen Homepages der Credit Suisse unter www.credit-suisse.com.

Übertragung an andere Dritterwerber

Wenn Kredite von den Dritterwerbern weiterübertragen, -abgetreten oder -verpfändet werden, können die oben beschriebenen Dokumente und Informationen diesen Drittparteien ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Was bedeutet der Verzicht des Kreditnehmers, Drittpfandgebers und der anderen Sicherheitengeber auf deren Verrechnungsrecht?

Was sieht der Verrechnungsverzicht vor?

Der Verrechnungsverzicht sieht vor, dass der Kreditnehmer, Drittpfandgeber und andere Sicherheitengeber auf ihr Recht verzichten, Verpflichtungen aus dem Kreditverhältnis bzw. aus den Sicherheiten mit allfälligen dem Kreditnehmer, Drittpfandgeber bzw. anderen Sicherheitengebern heute oder in Zukunft gegenüber der Bank zustehenden Forderungen und Ansprüchen zu verrechnen (z. B. Bareinzahlung auf Konten bei der Bank). Dieser Verzicht gilt auch gegenüber Dritterwerbern bei einer Übertragung von Lombardkrediten und Sicherheiten.

Bedeutung des Verrechnungsverzichtes für das Verhältnis zwischen der Bank und dem Kreditnehmer, Drittpfandgeber und anderen Sicherheitengebern

Der Verzicht auf das Verrechnungsrecht bedeutet, dass der Kreditnehmer, Drittpfandgeber und andere Sicherheitengeber ihre Pflichten durch Verrechnung nicht wirksam erfüllen können – zum Beispiel durch Verrechnung von Lombardkrediten gegen allfällige Kontoguthaben, die sie bei der Bank haben. Sie müssen stattdessen die Lombardkredite in jedem Fall zurückzahlen.

Kontaktieren Sie uns

Bei etwaigen Fragen steht Ihnen Ihre Kundenberaterin bzw. Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.